KANTON
LUZERN

Vernehmlassungsverfahren
16. Oktober 2026

Einführung kantonaler Berufsbildungsfonds

Erläuterungen zum zweiten Vernehmlassungsentwurf (Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz)

Zusammenfassung

Der Kanton Luzern beabsichtigt, als neunter Kanton der Schweiz einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzuführen. Ziel ist es, die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe zu stärken und die Kosten der beruflichen Grundbildung breiter auf die Arbeitgebenden zu verteilen. Der Fonds unterstützt Lehrbetriebe bei ihren Ausbildungskosten und finanziert Projekte und Innovationen zur Stärkung der Berufsbildung.

Die erste Vernehmlassung hat das Grundanliegen des Fonds bestätigt. Kritisiert wurde vor allem die Beitragspflicht für Arbeitgebende, die bereits einem vom Bund allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, soll eine Befreiung dieser Arbeitgebenden geprüft werden. Deshalb wird eine zweite, verkürzte Vernehmlassung durchgeführt. Der Fonds soll über einen Beitrag auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme finanziert werden. Bei einer Befreiung soll der Beitragssatz von 0,6 auf 0,7 Promille erhöht werden. Damit werden Einnahmen von mindestens 7,5 Millionen Franken pro Jahr erwartet. Rund 75 bis 82 Prozent der Mittel sollen als direkte Unterstützung an die Lehrbetriebe fliessen, weitere 15 Prozent stehen für Projekte und Innovationen zur Verfügung.

Für die Befreiung stehen zwei Modelle zur Diskussion. Bei der technischen Lösung werden die betroffenen Arbeitgebenden bereits bei der Beitragserhebung ausgeschieden. Bei der administrativen Lösung werden die Beiträge zunächst bei allen Arbeitgebenden erhoben und anschliessend zwischen dem kantonalen Fonds und den Branchenfonds ausgeglichen.
In der zweiten Vernehmlassung werden vier Varianten geprüft:

1. Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung
2. Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung
3. Berufsbildungsfonds ohne Befreiung
4. Verzicht auf einen kantonalen Berufsbildungsfonds

Die Vollzugskosten liegen je nach Variante bei rund 3 bis 10 Prozent der Fondsmittel. Der Fonds wird durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung geführt. Eine vom Regierungsrat gewählte, paritätisch zusammengesetzte Berufsbildungsfondskommission überwacht den Fonds und entscheidet über die Mitfinanzierung von Projekten und Innovationen. Die Beiträge werden über die Familienausgleichskassen auf Grundlage der jährlichen AHV-Lohnmeldungen erhoben.
Mit dieser zweiten Vernehmlassung sollen die vier Varianten und ihre Auswirkungen beurteilt werden. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Entscheid über die definitive Ausgestaltung des Fonds und die notwendige Änderung des Berufs- und Weiterbildungsgesetzes (BWG, SRL Nr. 430). Die Einführung unterstützt die Ziele der Kantonsstrategie und des Legislaturprogramms, insbesondere die Stärkung der Berufsbildung und die Sicherung des Fachkräftenachwuchses.

Kantonsstrategie:
– Gesellschaftlicher Wandel

Legislaturprogramm:
– Wir setzen die Planungsberichte im Bildungsbereich um.

Inhalt

1 Ausgangslage **4**

1.1 Berufsbildungsfonds in der Schweiz 4

1.1.1 Das Luzerner Modell 4

1.1.2 Beitragssatz 4

1.1.3 Verwendung der Mittel 4

1.1.4 Beitragspflicht und Erhebung 5

1.1.5 Organisation 5

1.2 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung 5

1.3 Konsequenzen und zweite Vernehmlassung 6

2 Varianten für die zweite Vernehmlassung **6**

2.1 Berufsbildungsfonds mit Befreiung für Arbeitgebende mit Branchen-Berufsbildungsfonds 6

2.1.1 Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung 7

2.1.2 Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung 7

2.2 Berufsbildungsfonds ohne Befreiung gemäss dem Modell der ersten Vernehmlassung 8

2.3 Verzicht auf einen kantonalen Berufsbildungsfonds 8

3 Befristung des Erlasses **9**

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen **9**

5 Kosten **17**

6 Finanzierung **18**

7 Zeitplan **18**

Beilagen **19**

1 Ausgangslage

Mit der Motion M 12 von Gaudenz Zemp und Mit. wurde der Regierungsrat beauftragt, einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzuführen. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 29. Januar 2024 als erheblich. Am 11. Juni 2025 schickte der Regierungsrat einen ersten Entwurf in die Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung bestätigte das Grundanliegen deutlich: Eine solidarischere Finanzierung der beruflichen Grundbildung wird breit unterstützt. Umstritten war jedoch die vorgesehene Beitragspflicht für Arbeitgebende, die bereits Beiträge an einen vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds leisten. Rund die Hälfte der Stellungnahmen thematisierte diese mögliche Doppelbelastung.

Aufgrund dieser Rückmeldungen soll das Luzerner Modell angepasst werden. Arbeitgebende, die einem allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind, sollen neu von der Beitragspflicht an den kantonalen Fonds ausgenommen werden. Diese Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung und den Vollzug des Fonds. Für die Umsetzung bestehen verschiedene Varianten, die sich insbesondere hinsichtlich Kosten und administrativem Aufwand unterscheiden. Sie bilden den Gegenstand der zweiten, verkürzten Vernehmlassung.

1.1 Berufsbildungsfonds in der Schweiz

Berufsbildungsfonds sind seit 2004 etablierte Instrumente zur Förderung der Berufsbildung. Die rechtlichen Grundlagen sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) festgelegt. Gemäss Artikel 60 BBG können nationale oder regionale Branchenfonds vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden. Aktuell bestehen 37 solcher Branchenfonds.
Daneben verfügen acht Kantone (FR, GE, JU, NE, TI, VD, VS und ZH) über eigene kantonale, branchenübergreifende Berufsbildungsfonds. Bei der Entwicklung des Luzerner Modells wurden insbesondere die Erfahrungen der Kantone Wallis und Zürich berücksichtigt.

1.1.1 Das Luzerner Modell

Der Entwurf vom 11. Juni 2025 sieht einen kantonalen, branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds vor. Ziel ist es, die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe zu erhalten und zu fördern, die Kosten der beruflichen Grundbildung breiter zu verteilen und innovative Massnahmen zur Stärkung der Berufsbildung zu ermöglichen.

1.1.2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 0,6 Lohnpromille der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

1.1.3 Verwendung der Mittel

Der überwiegende Teil der Fondsmittel kommt direkt den Lehrbetrieben zugute:

1. 82 Prozent werden als Beitrag an die direkten Berufsbildungskosten der Lehrbetriebe ausgerichtet. Der Beitrag wird für jedes gültige Lehrverhältnis im Kanton Luzern ausbezahlt.

2. 15 Prozent stehen für branchenübergreifende Projekte, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weitere Massnahmen zur Förderung der beruflichen Grundbildung zur Verfügung.
3. 3 Prozent sind für die Verwaltung des Fonds vorgesehen.

1.1.4 Beitragspflicht und Erhebung

Grundsätzlich leisten alle Arbeitgebenden mit AHV-pflichtiger Lohnsumme einen Beitrag. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Unternehmen ohne AHV-pflichtige Lohnsumme sowie Selbständige für den eigenen Lohn und Landwirte für den eigenen Lohn und den Lohn familieneigener Mitarbeitender.
Die Beiträge werden jährlich auf Grundlage der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Vorgesehen ist, das bestehende Verfahren des Luzerner Arbeitslosenhilfsfonds zu nutzen. Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen erheben die Beiträge im Rahmen der jährlichen Lohndeklaration. Dadurch können bestehende Abläufe genutzt und der zusätzliche administrative Aufwand für die Arbeitgebenden geringgehalten werden.

1.1.5 Organisation

Die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern erheben die Beiträge bei den Arbeitgebenden.
Der Regierungsrat wählt eine paritätisch zusammengesetzte kantonale Berufsbildungsfondskommission. Sie entscheidet insbesondere über Beiträge an Projekte und Innovationen.
Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung führt und verwaltet den Fonds, koordiniert die Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Luzern und ist für die Auszahlung der Beiträge zuständig.

1.2 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 11. Juni bis zum 30. September 2025. Für die Luzerner Gemeinden galt eine verlängerte Frist bis zum 19. Dezember 2025. Eingeladen waren Gemeinden und Städte, politische Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden, Organisationen aus Wirtschaft und Arbeitnehmendenschaft, die im Kanton tätigen allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds sowie die Ausgleichskassen.
Insgesamt gingen 115 Stellungnahmen ein. Davon stammten 39 von Gemeinden und Städten, sechs von politischen Parteien, eine vom Verband Luzerner Gemeinden, 40 von Verbänden beziehungsweise Organisationen aus Wirtschaft und Arbeitnehmendenschaft, sechs von Privatpersonen, vier von Verwaltungsbehörden und 19 von weiteren Stellen, insbesondere einzelnen Unternehmen.
Die Ergebnisse zeigen eine breite Unterstützung für das Grundanliegen des Fonds. Im Durchschnitt unterstützen 72 Prozent der Stellungnehmenden das Ziel, die berufliche Grundbildung solidarischer zu finanzieren. Positiv beurteilt werden insbesondere die Unterstützung der Lehrbetriebe, die Stärkung des dualen Bildungssystems und der Beitrag zur Fachkräftesicherung. Auch die grundsätzlich einfache und transparente Ausgestaltung des Luzerner Modells findet Zustimmung.
Die Kritik richtet sich weniger gegen den Fonds als solchen als gegen einzelne Elemente seiner Ausgestaltung. Im Zentrum steht die Beitragspflicht für Arbeitgebende, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind. Rund die Hälfte der Stellungnahmen spricht dieses Thema an. Die zusätzliche Beitragspflicht wird vielfach als Doppelbelastung beurteilt.

Weitere Vorbehalte betreffen den administrativen Aufwand, mögliche zusätzliche Bürokratie sowie die Verwendung der Projektmittel. Der feste Anteil von 15 Prozent für Projekte wird teilweise als zu starr beurteilt.
Auch die Beitragspflicht der Luzerner Gemeinden wird kritisch beurteilt. Rund vier von zehn Stellungnahmen sprechen sich dagegen aus. Im Zentrum der Kritik steht insbesondere der Einbezug der Lohnsumme der kommunalen Lehrpersonen.
Insgesamt bestätigt die Vernehmlassung damit die Grundidee des kantonalen Berufsbildungsfonds, zeigt aber gleichzeitig Anpassungsbedarf bei der konkreten Ausgestaltung.

1.3 Konsequenzen und zweite Vernehmlassung

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung soll am Grundmodell eines kantonalen Berufsbildungsfonds festgehalten werden. Gleichzeitig soll ein zentraler Kritikpunkt aufgenommen werden: Arbeitgebende, die bereits einem der vom Bund allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind, sollen neu von der Beitragspflicht an den kantonalen Fonds ausgenommen werden. Diese Ausnahme verändert die Voraussetzungen für die Umsetzung wesentlich. Insbesondere muss geklärt werden, wie die betroffenen Arbeitgebenden zuverlässig identifiziert und von der Beitragspflicht ausgenommen werden können. Je nach Umsetzung entstehen zusätzliche administrative Aufwände und Kosten.
Deshalb werden verschiedene Varianten nochmals einander gegenübergestellt. Neben zwei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Umsetzung der Ausnahme werden auch das ursprünglich vorgeschlagene Modell ohne Ausnahme sowie der Verzicht auf einen kantonalen Berufsbildungsfonds in die Beurteilung einbezogen.
Die Varianten unterscheiden sich erheblich hinsichtlich des Vollzugs, der Kosten und des administrativen Aufwands. Aufgrund dieser Auswirkungen ist eine zweite, verkürzte Vernehmlassung ratsam.

2 Varianten für die zweite Vernehmlassung

Für die zweite Vernehmlassung stehen vier Varianten zur Diskussion. Zwei Varianten sehen eine Befreiung von Arbeitgebenden vor, die bereits einem vom Bund allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind. Sie unterscheiden sich in der Art der Umsetzung. Als weitere Varianten werden das ursprüngliche Luzerner Modell ohne Befreiung sowie der Verzicht auf einen kantonalen Berufsbildungsfonds zur Diskussion gestellt.
Die vier Varianten sind:

1. Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung
2. Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung
3. Berufsbildungsfonds ohne Befreiung gemäss dem Modell der ersten Vernehmlassung
4. Verzicht auf einen kantonalen Berufsbildungsfonds

2.1 Berufsbildungsfonds mit Befreiung für Arbeitgebende mit Branchen-Berufsbildungsfonds

Die erste Vernehmlassung hat gezeigt, dass insbesondere die mögliche Doppelbelastung von Arbeitgebenden als kritisch beurteilt wird. Das Luzerner Modell soll deshalb angepasst werden: Arbeitgebende, die bereits einem vom Bund allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind, werden von der Beitragspflicht an den kantonalen Fonds befreit.

Der kantonale Berufsbildungsfonds ergänzt damit die bestehenden Branchenfonds. Beitragspflichtig sind grundsätzlich jene Arbeitgebenden, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind.
Die Befreiung wirkt sich auf das Finanzierungsmodell aus. Um die wegfallenden Einnahmen auszugleichen, soll der Beitragssatz von 0,6 auf 0,7 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhöht werden. Arbeitgebende, die von der Beitragspflicht befreit sind, erhalten keine jährliche Vergütung aus dem kantonalen Fonds für ihre direkten Berufsbildungskosten. Von branchenübergreifenden Projekten und Innovationen können hingegen weiterhin alle Unternehmen profitieren.
Für die Umsetzung der Befreiung bestehen zwei unterschiedliche Varianten.

2.1.1 Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung

Bei der technischen Lösung werden Arbeitgebende mit Anschluss an einen allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds bereits vor der Rechnungsstellung identifiziert und von der Beitragspflicht ausgenommen. Auf ihrer Rechnung erscheint somit kein Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds. Aus Sicht der betroffenen Arbeitgebenden ist dies die einfachste Lösung.
Die Umsetzung ist jedoch technisch anspruchsvoll und mit erheblichen Kosten verbunden. Neben der WAS Ausgleichskasse Luzern müssten rund 35 weitere im Kanton tätige Familienausgleichskassen ihre Systeme und Prozesse entsprechend anpassen.
Allein die Ausgleichskasse Luzern rechnet mit einmaligen Investitionskosten von 0,5 bis 1 Mio. Franken sowie wiederkehrenden Betriebskosten von mindestens 500'000 Franken pro Jahr. Die zusätzlichen Aufwände der weiteren Familienausgleichskassen sind darin noch nicht enthalten.
Insgesamt würden die einmaligen Initialkosten von ursprünglich rund 100'000 Franken auf schätzungsweise 600'000 bis 1,1 Mio. Franken steigen. Der jährlich wiederkehrende Verwaltungsaufwand würde sich von rund 150'000 Franken auf über 700'000 Franken erhöhen. Damit würden die Verwaltungskosten statt weniger als 3 Prozent neu nahezu 10 Prozent der Fondseinnahmen beanspruchen.
Hinzu kommt, dass die technische Lösung teilweise manuelle Prozesse erfordern und damit dem hohen Automatisierungsgrad der Ausgleichskasse Luzern entgegenlaufen würde.
Auch der Kanton Zürich arbeitet mit einer technisch aufwendigen Lösung. Aufgrund der deutlich höheren Zahl beitragspflichtiger Unternehmen fallen die Verwaltungskosten dort im Verhältnis zum Fondsvolumen jedoch wesentlich weniger ins Gewicht als im Kanton Luzern.

2.1.2 Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung

Bei der administrativen Lösung werden die Beiträge zunächst bei allen Arbeitgebenden erhoben. Die Doppelbelastung von Unternehmen, die einem Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind, wird anschliessend zwischen dem kantonalen Fonds und den Branchenfonds ausgeglichen. Vergleichbare Modelle werden bereits in mehreren Westschweizer Kantonen eingesetzt.
Das Verfahren läuft grundsätzlich wie folgt:

- Die Ausgleichskassen erheben die Beiträge bei allen Arbeitgebenden.
- Die erhobenen Beiträge werden an den kantonalen Berufsbildungsfonds überwiesen.
- Die Branchen-Berufsbildungsfonds melden dem kantonalen Fonds die Beiträge ihrer Luzerner Mitglieder.

– Der kantonale Berufsbildungsfonds vergütet den Branchenfonds die entsprechenden Beträge. Die Branchenfonds reduzieren ihrerseits die Rechnungen an ihre Luzerner Mitglieder oder verzichten auf eine Rechnungsstellung.

Damit wird sichergestellt, dass Arbeitgebende wirtschaftlich nur einmal belastet werden und den allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds gleichzeitig keine Einnahmen entgehen.
Die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Berufsbildungsfonds und den Branchenfonds wird grundsätzlich in Vereinbarungen geregelt. Dies trägt dem Vorrang des Bundesrechts Rechnung: Die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds gehen dem kantonalen Fonds vor.
Die administrative Lösung verursacht zusätzlichen Aufwand bei den Branchen-Berufsbildungsfonds. Gleichzeitig reduziert sich für diese der Aufwand für das Inkasso bei ihren Luzerner Mitgliedern. Ihre Reglemente, Leistungen und finanziellen Mittel bleiben grundsätzlich unverändert.
Die Initialkosten von 100'000 Franken verändern sich im Vergleich zum Modell ohne Befreiung nicht. Der Verwaltungsaufwand würde hingegen um 15'000 Franken pro Jahr steigen auf neu 165'000 Franken, dies wegen dem höheren administrativen Aufwand bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Der Anteil für die Fondsverwaltung würde somit rund 3 Prozent der Fondseinnahmen betragen. Die Ausgleichskasse Luzern rechnet bei dieser Variante mit keinen zusätzlichen Initial- oder Betriebskosten im Vergleich zum Modell ohne Befreiung.

2.2 Berufsbildungsfonds ohne Befreiung gemäss dem Modell der ersten Vernehmlassung

Als dritte Variante wird am Modell der ersten Vernehmlassung festgehalten. In diesem Fall leisten auch Arbeitgebende Beiträge an den kantonalen Fonds, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind.
Dieses ursprüngliche Luzerner Modell ist operativ am einfachsten umsetzbar. Es ermöglicht eine solidarischere Finanzierung der beruflichen Grundbildung und stellt gleichzeitig Mittel für Projekte und Innovationen bereit. Durch die Nutzung bestehender und weitgehend automatisierter Prozesse des Luzerner Arbeitslosenhilfsfonds bleiben die Verwaltungs- und Vollzugskosten vergleichsweise tief.
Die Variante berücksichtigt allerdings den zentralen Kritikpunkt der ersten Vernehmlassung nicht: Arbeitgebende mit Anschluss an einen Branchen-Berufsbildungsfonds würden weiterhin Beiträge an zwei unterschiedliche Berufsbildungsfonds leisten.

2.3 Verzicht auf einen kantonalen Berufsbildungsfonds

Bei der vierten Variante wird auf die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds verzichtet. Diese Variante kommt ins Spiel, wenn eine Doppelbelastung der Arbeitgebenden zwingend ausgeschlossen werden soll, die dafür notwendigen technischen oder administrativen Lösungen aufgrund der hohen Kosten und des erheblichen Aufwands jedoch nicht umgesetzt werden können. Mit einem Verzicht würden die mit dem kantonalen Berufsbildungsfonds verfolgten Ziele aufgegeben. Dazu gehört insbesondere eine breitere Finanzierung der beruflichen Grundbildung sowie die direkte Unterstützung der Luzerner Lehrbetriebe.

3 Befristung des Erlasses

Da die geänderten Bestimmungen dauerhaft gelten sollen, ist keine Befristung des Erlasses vorgesehen.

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Mit der Einführung des kantonalen Berufsbildungsfonds wird eine neue Abgabe geschaffen. Dafür braucht es gemäss Verfassung eine entsprechende gesetzliche Grundlage durch den Kantonsrat. Diese muss insbesondere regeln, wofür die Abgabe erhoben wird, nach welchen Grundsätzen sie berechnet wird und wer abgabepflichtig ist (vgl. § 45 Verfassung des Kantons Luzern, SRL Nr. 1). Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (Berufs- und Weiterbildungsgesetz, BWG, SRL Nr. 430) soll deshalb um die folgenden Bestimmungen ergänzt werden.

Nachfolgend werden die für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen erläutert und dargelegt. Soweit für die oben beschriebenen Umsetzungsvarianten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen notwendig sind, werden diese ebenfalls an den entsprechenden Stellen erläutert.

Titel nach § 49 (neu)
10a Kantonaler Berufsbildungsfonds
Die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds soll in einem neuen Abschnitt mit dem Titel «Kantonaler Berufsbildungsfonds» geregelt werden. Der kantonale Berufsbildungsfonds ist ein Finanzierungsinstrument zur Förderung der beruflichen Grundbildung im Kanton. Deshalb wird der neue Abschnitt im Gesetz im Anschluss an den Abschnitt «10 Finanzen» eingefügt.

§ 49a Grundsatz und Zweck (neu)
Absatz 1
Mit diesem Absatz wird die gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines neuen kantonalen Fonds geschaffen. Eine solche Grundlage ist gemäss § 51 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. 600a) erforderlich. Grundlage bildet dabei Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10). Dieser regelt die gesamtschweizerischen und regionalen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds. Der Luzerner Fonds berücksichtigt jedoch die besonderen Bedürfnisse des Kantons und ergänzt die bestehenden Branchenfonds nach Bundesrecht.

Absatz 2a
Die berufliche Grundbildung in den Luzerner Lehrbetrieben soll solidarischer finanziert werden. Der erste Hauptzweck des Berufsbildungsfonds besteht darin, grundsätzlich alle Arbeitgebenden im Kanton an den Kosten zu beteiligen, die den Lehrbetrieben durch die Ausbildung von Lernenden entstehen. Dadurch sollen die direkten Kosten der Lehrbetriebe gesenkt und ihre Bereitschaft zur Ausbildung von Lernenden erhalten und gestärkt werden.

Absatz 2b
Dieser Absatz hält den ersten Hauptzweck des kantonalen Berufsbildungsfonds fest: Lehrbetriebe im Kanton, die Lernende im Rahmen der beruflichen Grundbildung ausbilden, sollen finanziell unterstützt werden.

Absatz 2c
Der zweite Hauptzweck des Fonds ist die Unterstützung gezielter Projekte und Innovationen, welche die berufliche Grundbildung im Kanton insgesamt stärken.

§ 49b Leistungen (neu)
Dieser Paragraph regelt, wie die Mittel des Fonds verwendet werden.

Absatz 1a
Aus dem Fonds erhalten Lehrbetriebe jährlich einen Beitrag für jedes genehmigte Lehrverhältnis im Kanton Luzern.

Absatz 1b
Daneben sollen aus dem Fonds auch Projekte, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weitere Vorhaben zur Förderung der beruflichen Grundbildung mitfinanziert werden.

Absatz 2
Die Beiträge gemäss Absatz 1a werden jährlich von der für den Berufsbildungsfonds zuständigen Dienststelle an die berechtigten Lehrbetriebe ausbezahlt. Dafür stehen die Fondsmittel zur Verfügung, die nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beiträge gemäss Absatz 1b verbleiben.
Ein Lehrbetrieb ist beitragsberechtigt, wenn er am Stichtag 15. November ein genehmigtes Lehrverhältnis im Kanton Luzern führt. Für die Auszahlung der Beiträge ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zuständig. Sie führt und verwaltet den kantonalen Berufsbildungsfonds.

Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung
Bei dieser Variante wird in Absatz 2 zusätzlich festgehalten, dass Arbeitgebende aus Wirtschaftszweigen, die bereits Beiträge an einen branchenbezogenen, vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gemäss § 60 BBG leisten, nicht von der Leistung gemäss Absatz 1a profitieren. Diese Arbeitgebenden sind gemäss § 49c Absatz 3 dieses Gesetzes beim kantonalen Berufsbildungsfonds nicht beitragspflichtig. Sie leisten somit keine Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds und profitieren bereits von den Leistungen ihres eigenen Branchen-Berufsbildungsfonds.

Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung
Bei dieser Variante wird in Absatz 2 zusätzlich festgehalten, dass Arbeitgebende, deren Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds gemäss § 49d dieses Gesetzes subsidiär ist, nicht von dieser Leistung gemäss Absatz 1a profitieren.
Es handelt sich um Arbeitgebende, die bereits Beiträge in einen branchenbezogenen, vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG leisten. Aufgrund der in § 49d dieses Gesetzes beschriebenen Subsidiarität

des kantonalen Berufsbildungsfonds gegenüber diesen Branchenfonds nach Bundesrecht erhalten sie die an den kantonalen Berufsbildungsfonds geleisteten Beiträge über ihren jeweiligen Branchen-Berufsbildungsfonds zurück.
Im Ergebnis leisten diese Arbeitgebenden keine Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds. Deshalb ist es gerechtfertigt, sie von der Leistung gemäss Absatz 1a auszuschliessen. Im Gegenzug profitieren sie von den Leistungen ihrer Branchen-Berufsbildungsfonds.

Absatz 3
Über die Gewährung von Beiträgen gemäss Absatz 1b entscheidet die vom Regierungsrat gewählte Berufsbildungsfondskommission. Die Summe dieser Beiträge darf höchstens 15 Prozent der im betreffenden Jahr eingegangenen Fondsmittel betragen.

Neu soll aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung bei allen Varianten der Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds präzisierend festgehalten werden, dass nicht verwendete Mittel für Projekte und Innovationen am Ende des Jahres ins Folgejahr übertragen werden. Dieser Saldo wird zu den neuen Fondseinnahmen hinzugerechnet und bildet die neuen 100 Prozent des Fondsvolumens für das betreffende Jahr.

Absatz 4
Der Fonds ersetzt weder das ordentliche Subventionssystem von Bund und Kanton noch andere staatliche Finanzierungsleistungen.

Absatz 5
In der Verordnung werden insbesondere der für die Beitragsberechtigung der Lehrbetriebe massgebende Standort im Kanton Luzern sowie die in Absatz 2 festgelegte Berechnung und Auszahlung der Beiträge näher geregelt.
Für die Berechnung der Beiträge werden von den jährlichen Fondseinnahmen zunächst 15 Prozent für Projekte und Innovationen sowie die Verwaltungskosten abgezogen. Der verbleibende Betrag wird durch die Anzahl der Lehrverhältnisse im Kanton Luzern per Stichtag 15. November geteilt. Daraus ergibt sich der jährliche Beitrag pro Lehrverhältnis. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung überweist die Beiträge einmal jährlich auf das vom Lehrbetrieb angegebene Bankkonto.
In der Verordnung soll zudem geregelt werden, dass bei Ausbildungsverbünden die Beiträge an den jeweiligen Ausbildungsverbund ausgerichtet werden. Weiter soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Praktika beitragsberechtigt sind. Vorgesehen ist, dass Praktika im Rahmen einer schulisch organisierten Grundbildung, beispielsweise an einer Wirtschaftsmittelschule, beitragsberechtigt sind, sofern sie als Lehrverhältnis gelten.

§ 49c Beitragspflicht und Höhe der Beiträge (neu)
In diesem Paragrafen werden der Kreis der Beitragspflichtigen, die Finanzierung des Fonds sowie die maximale Höhe des Beitrags festgelegt.

Absatz 1
Der Kreis der Beitragspflichtigen für den kantonalen Berufsbildungsfonds soll sich am bestehenden Modell des kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds gemäss § 12 Absatz

1 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG, SRL Nr. 890) orientieren. Der einzige Unterschied besteht in der vorliegenden geschlechtergerechten Formulierung.
Durch die Übernahme der bestehenden Regelungen des Arbeitslosenhilfsfonds können die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen beziehungsweise die Ausgleichskasse Luzern mit geringem Aufwand feststellen, welche Arbeitgebenden beitragspflichtig sind.

Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz vom 8. September 2008 (FZG, SRL Nr. 885) unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG, SR 836.1) Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten müssen. Von der Beitragspflicht sind keine weiteren Ausnahmen vorgesehen.
Die Familienzulagen für Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Betriebe und für Nichterwerbstätige sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG, SR 836.2) sowie im kantonalen Familienzulagengesetz geregelt. Arbeitgebende im nichtlandwirtschaftlichen Bereich unterstehen der Luzerner Familienzulagenordnung, wenn sie AHV-beitragspflichtig sind und sich der rechtliche Sitz des Unternehmens im Kanton Luzern befindet. Fehlt ein solcher Sitz, ist der Wohnsitz des Arbeitgebers massgebend (§ 2 Abs. 1a FZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 FamZG).
Auch Zweigniederlassungen mit Sitz im Kanton Luzern unterstehen grundsätzlich dem Luzerner Familienzulagenrecht. Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kann jedoch mit ausserkantonalen Familienausgleichskassen abweichende Regelungen zur Unterstellung solcher Zweigniederlassungen vereinbaren (§ 2 Abs. 3 FZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 FamZG).
Für die Landwirtschaft ist die Familienzulagenordnung im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG, SR 836.1) geregelt. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 FLG leisten Arbeitgebende in der Landwirtschaft zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne, sofern sie der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) unterstehen. Die kantonalen Ausgleichskassen sind für die Erhebung dieses Arbeitgeberbeitrags zuständig (Art. 13 FLG).

Absatz 2
Der jährliche Beitrag eines Arbeitgebenden sowie einer Landwirtin oder eines Landwirts beträgt höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die insgesamt ausgerichtet wird. Mit diesem Absatz wird der gesetzliche Höchstsatz für den Beitrag festgelegt. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Höchstsatzes den konkreten Beitragssatz in der Verordnung.

Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung
Absatz 3
Bei dieser Variante wird § 49c neu mit einem Absatz 3 ergänzt. Darin wird festgehalten, dass Arbeitgebende, die Beiträge an einen vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten branchenbezogenen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG leisten, von der Beitragspflicht befreit sind. Damit wird dem verfassungsmässigen Erfordernis,

den Kreis der Abgabepflichtigen im Gesetz festzulegen, Rechnung getragen. Entsprechend dürfen bei dieser Gruppe keine Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds erhoben werden.

Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung
§ 49d Subsidiarität (neu)
Bei dieser Variante ist ein weiterer Paragraph notwendig. Darin wird festgehalten, dass der kantonale Berufsbildungsfonds gegenüber den vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds nachrangig ist. Dies ist aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts notwendig.

Absatz 1
Die vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Branchenfonds (nachfolgend Branchenfonds) gehen dem kantonalen Berufsbildungsfonds vor.
Mit der Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Art. 60 Abs. 3 BBG eines branchenbezogenen Berufsbildungsfonds wird die ursprünglich privatrechtliche Beitragspflicht aus dem Reglement eines Vereins zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegenüber Dritten.
Die Beiträge sind Sonderabgaben. Sie dienen der Finanzierung von Förderungsmassnahmen im öffentlichen Interesse und sind ohne direkte Gegenleistung geschuldet. Die OdA erhalten durch den Bundesratsbeschluss das Recht, hoheitlich zu handeln und die Beiträge selbst gegenüber den Betrieben zu verfügen (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht B-4016/2014 vom 27.04.2015 E. 3, bestätigt BGer-Urteil 2C_481/2015 vom 19.01.2016).
Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts gemäss Art. 49 BV gehen die Branchenfonds des Bundes dem kantonalen Branchenfonds vor.

Absatz 2
Um eine Doppelzahlung der Arbeitgebenden, welche einem Branchenfonds unterstellt sind, zu vermeiden, werden die bei diesen Arbeitgebenden erhobenen Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds ihren jeweiligen Branchenfonds zurücküberwiesen.

Absatz 3
Zur Schaffung von Rechtssicherheit, Verbindlichkeit und eines reibungslosen Ablaufes soll mit den Branchenfonds eine Vereinbarung über die Überweisung der bei ihren Luzerner Mitgliedern erhobenen Beiträge erstellt werden. Bei fehlender Vereinbarung legt die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung den zu überweisenden Beitrag und das Vorgehen fest. Die Überweisung an einen Branchenfonds erfolgt maximal in der Höhe des Beitrags, den sein Luzerner Mitglied beim kantonalen Berufsbildungsfonds einbezahlt hat.

§ 49d Berufsbildungsfondskommission (neu)
Variante Modell mit Befreiung über eine administrative Lösung
Da der vorangehende Paragrapheneinschub nur für die Variante «Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung» vorgesehen ist, unterscheidet sich in

der Folge die Paragraphenreihenfolge bei dieser Variante. Für die Variante «Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung» wird dieser Paragraph entsprechend mit § 49e bezeichnet. Der Inhalt des Paragrafen ändert sich nicht.

Absatz 1
Für den kantonalen Berufsbildungsfonds wird eine Berufsbildungsfondskommission eingesetzt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die der Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Absatz 2
Die Kommission setzt sich aus zwei Vertretungen der Arbeitgebendenorganisationen, zwei Vertretungen der Arbeitnehmendenorganisationen und einer Vertretung des Kantons aus der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zusammen.

Absatz 3
Dieser Absatz regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Berufsbildungsfondskommission:

Absatz 3a
Sie entscheidet über Anträge zur Verwendung der Fondsmittel gemäss § 49b Absatz 1b.

Absatz 3b
Sie überwacht die Wirkung des Fonds und gibt Empfehlungen zur Höhe des Beitragssatzes ab, den der Regierungsrat gemäss § 49c Absatz 2 in der Verordnung festlegt.

Absatz 4
Für die Organisation der Berufsbildungsfondskommission soll in der Verordnung insbesondere festgelegt werden, dass das Präsidium alle vier Jahre zwischen einer Vertretung der Arbeitgebendenorganisationen und einer Vertretung der Arbeitnehmendenorganisationen wechselt. Das Präsidium übernimmt zunächst eine Vertretung der Arbeitgebendenorganisationen.

§ 49e Erhebung der Beiträge (neu)
Variante Modell mit Befreiung über eine administrative Lösung: § 49f entsprechende Paragrafenbezeichnung.

Mit diesem Paragrafen wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Kanton die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den kantonalen Berufsbildungsfonds an die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern übertragen kann.

Absatz 1
Auch das Verfahren zur Erhebung der Beiträge für den Berufsbildungsfonds soll möglichst einfach gestaltet werden. Dafür können Abläufe genutzt werden, die bereits bei der Erhebung der Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie beim Arbeitslosenhilfsfonds bestehen.

Der Ablauf und die Fristen für die Beitragserhebung richten sich nach dem Verfahren für den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds gemäss § 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG, SRL Nr. 890). Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds bei den Arbeitgebenden gleichzeitig mit den Arbeitgeberbeiträgen für die Familienzulagen und den Arbeitslosenhilfsfonds. Bei landwirtschaftlichen Betrieben übernimmt diese Aufgabe aufgrund von Artikel 13 FLG die Ausgleichskasse Luzern.

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Beiträge zum Berufsbildungsfonds gleichzeitig mit den Beiträgen für die Familienzulagen und den Arbeitslosenhilfsfonds erhoben werden. Anschliessend teilen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis der Beitragserhebung mit. Diese Information soll spätestens am 31. März des Folgejahres vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Familienausgleichskassen auch die eingegangenen Beiträge an die Ausgleichskasse Luzern überweisen.

Absatz 2
Um die korrekte Erhebung der Beiträge sicherzustellen, sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern gemäss Absatz 2 verpflichtet werden, die Richtigkeit der erhobenen Beiträge jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen zu lassen. Zudem sollen die Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis der Beitragserhebung spätestens am 30. Juni des Folgejahres mitteilen.

Absatz 3
Gemäss diesem Absatz überweist die Ausgleichskasse Luzern die eingegangenen Beiträge an die zuständige Dienststelle für den Berufsbildungsfonds. Zuständig für den Berufsbildungsfonds ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Der Termin für die Überweisung wird vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegt. Zudem erstellt die Ausgleichskasse Luzern jährlich eine Abrechnung über die erhobenen Beiträge für die zuständige Dienststelle.

Absatz 4
In diesem Absatz wird festgelegt, dass der Berufsbildungsfonds die Kosten für die Erhebung der Beiträge trägt. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen sollen für ihren Aufwand bei der Erhebung der Beiträge entschädigt werden. Auch die Ausgleichskasse Luzern erfüllt die ihr in den Absätzen 1 bis 3 übertragenen Aufgaben im Auftrag des Kantons. Dafür wird sie wie bei den anderen übertragenen Aufgaben entschädigt (Art. 132 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.101).

Absatz 5
Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass die Übertragung der Beitragserhebung an die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern auf die Rechnungsstellung an die Arbeitgebenden beschränkt ist. Die zuständige Dienststelle für den kantonalen Berufsbildungsfonds bleibt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen. Wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber die Zahlung bestreitet oder

die Beiträge nicht bezahlt, erlässt die zuständige Dienststelle eine anfechtbare Verfügung.

Absatz 6
In der Verordnung sollen neben dem Termin für die Überweisung der Beiträge durch die Ausgleichskasse an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gemäss Absatz 3 auch die Entschädigung für die Beitragserhebung festgelegt werden. Zudem sollen die Zuständigkeiten der Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern beim Vollzug geregelt werden. Dazu gehören beispielsweise Mahnungen, Zahlungsaufschübe und die Abschreibung von uneinbringlichen Beiträgen.
§ 49f Vollzugskosten (neu)
Variante Modell mit Befreiung über eine administrative Lösung: § 49g entsprechende Paragrafenbezeichnung.

Absatz 1
Für die Verwendung der Fondsmittel braucht es eine gesetzliche Grundlage (vgl. § 51 Abs. 1 FLV). Mit diesem Paragrafen wird deshalb festgelegt, dass die Kosten für den Vollzug des Berufsbildungsfonds vom kantonalen Berufsbildungsfonds getragen werden. Dazu gehören insbesondere die Kosten, die durch die Arbeit der Berufsbildungsfondskommission, der zuständigen Dienststelle sowie der Familienausgleichskassen entstehen.

§ 51 Rechtsmittel
Absatz 1bis (neu)
Mit diesem Paragrafen soll der Rechtsmittelweg für die Beitragserhebung bei den Arbeitgebenden und für die Auszahlung der Beiträge an die Lehrbetriebe geregelt werden. Wie bereits ausgeführt, wird den kantonalen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern lediglich die Aufgabe übertragen, die Beiträge einzuziehen und in Rechnung zu stellen.
Verlangt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber eine anfechtbare Verfügung oder bezahlt sie beziehungsweise er die Beiträge nicht, erlässt die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung als zuständige Stelle für die Führung und Verwaltung des Fonds eine entsprechende Beitragserhebungsverfügung gemäss § 49e Absatz 5 mit Rechtsmittelbelehrung. Auch bei der Auszahlung der Beiträge an die Lehrbetriebe gemäss § 49b Absatz 2 ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung die zuständige Behörde.
Gegen diese Verfügungen soll eine Einsprache möglich sein. Damit erhält die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung als erste Verwaltungsinstanz die Möglichkeit und Pflicht, den angefochtenen Entscheid nochmals zu prüfen und neu zu entscheiden (vgl. § 117 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, SRL Nr. 40). Eine Einsprache ist in den Fällen möglich, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 118 Abs. 1 VRG).
Die Einsprachemöglichkeit ist hier insbesondere für ein einfaches und effizientes Verfahren sinnvoll, da es sich bei den Beitragserhebungsverfügungen und den Beitragsauszahlungen an Lehrbetriebe um eine grosse Zahl gleichartiger Fälle handelt. Auch im Bereich der Sozialversicherungen ist das Einspracheverfahren üblich (vgl. ATSG, AVAHG).

Gegen einen Einspracheentscheid der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann gemäss § 51 Absatz 2 innerhalb von 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erhoben werden.
Absatz 1ter (neu)
Gegen Entscheide der Berufsbildungsfondskommission über Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds für Projekte, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weitere Vorhaben zur Förderung der beruflichen Grundbildung gemäss § 49b Absatz 1b soll ebenfalls eine Einsprache möglich sein. Aus Gründen eines einfachen und effizienten Verfahrens soll die Einsprache bei der zuständigen Behörde, der Berufsbildungsfondskommission, eingereicht werden. Gegen Einspracheentscheide der Berufsbildungsfondskommission kann gemäss § 51 Absatz 2 innerhalb von 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erhoben werden.

5 Kosten

Initialkosten einmalig:

Variante	Massnahmen	Kosten in Fr.
Ohne Änderungen	Einrichtung bei Ausgleichskasse Luzern, Schnittstelle zwischen Lehrvertragsverwaltung Kompass und SAP	100’000
Befreiung mit technischer Lösung	Wie oben, dazu zusätzlicher Software-Aufwand	600’000-1'100’000
Befreiung mit administrativer Lösung	Einrichtung bei Ausgleichskasse Luzern, Schnittstelle zwischen Lehrvertragsverwaltung Kompass und SAP	100’000

Betriebskosten pro Jahr:

Variante	Massnahmen	Kosten in Fr.
Ohne Änderungen	0,05 FTE bei Ausgleichskasse Luzern, Entschädigung an FAK, Fondskommission, 0,6 FTE bei Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, diverses	150’000
Befreiung mit technischer Lösung	Wie oben, dazu zusätzlicher Software-Aufwand, höhere Entschädigung an FAK, 0,1 FTE mehr bei Dienststelle Berufs- und Weiterbildung	715’000
Befreiung mit administrativer Lösung	Wie oben, dazu 0,1 FTE mehr bei Dienststelle Berufs- und Weiterbildung	165’000

Kosten durch Beitragszahlungen des Kantons Luzern als Arbeitgeber jährlich:

Variante	Beitragssatz	Kosten in Fr.
Ohne Änderungen	0,6 Lohnpromille	170’000
Befreiung mit technischer Lösung	0,7 Lohnpromille	200’000
Befreiung mit administrativer Lösung	0,7 Lohnpromille	200’000

Kostenvergleich der drei Varianten nach beispielsweise 5 Jahren:

Variante	Zusammensetzung	Kosten in Fr.
Ohne Änderungen	Initialkosten + 5 Betriebsjahre	1’700’000

Befreiung mit technischer Lösung	Initialkosten + 5 Betriebsjahre	5'175'000-5'675'000
Befreiung mit administrativer Lösung	Initialkosten + 5 Betriebsjahre	1'925'000

Die Initialkosten von 100'000 Franken für die ursprüngliche Variante (ohne Änderungen) sind im eingereichten AFP 2027-2030 enthalten. Die zusätzlichen Initialkosten bei einer Befreiung mit technischer Lösung sind nicht enthalten. Die Betriebskosten werden durch den kantonalen Berufsbildungsfonds getragen. Die Beitragszahlungen des Kantons Luzern als Arbeitgeber werden durch die Dienststelle Personal getragen. Diese Mittel sind im eingereichten AFP 2027-2030 nicht enthalten.

Die kantonalen Beteiligungen sind voraussichtlich Nettozahler. Bei einem Beitragssatz von 0,6 Lohnpromille beträgt die jährliche Nettobelastung insgesamt rund 530'000 Franken. Bei einem Beitragssatz von 0,7 Lohnpromille beträgt sie rund 620'000 Franken.

Auch die Luzerner Gemeinden sind voraussichtlich Nettozahler. Für alle Gemeinden zusammen wird bei einem Beitragssatz von 0,6 Lohnpromille mit einer jährlichen Nettobelastung von rund 480'000 Franken gerechnet. Bei einem Beitragssatz von 0,7 Lohnpromille beträgt sie rund 560'000 Franken.

6 Finanzierung

Die Kosten, die durch den Fondsmechanismus entstehen, fallen beim Kanton und seinen Unternehmen als Lohnnebenkosten oder zusätzlicher Personalaufwand an.

7 Zeitplan

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Vorlage aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen überarbeitet. Anschliessend unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Botschaft mit den definitiven rechtlichen Grundlagen für die Einführung des kantonalen Berufsbildungsfonds. Der Kantonsrat könnte sich auch für einen allfälligen Verzicht auf eine Einführung entscheiden. In diesem Fall würde es zu keiner Gesetzesänderung kommen.

- Vernehmlassungsfrist: bis 27. November 2026
- Auswertung der Rückmeldungen: Dezember 2026
- Fertigstellung der Botschaft: bis Februar 2027
- Behandlung im Kantonsrat: erste Lesung im Sommer 2027, zweite Lesung im Herbst 2027
- Fakultatives Referendum: bis spätestens Frühling 2028
- Inkrafttreten der neuen Regelung: geplant per 1. Januar 2029

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1	Entwurf Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz: Berufsbildungsfonds ohne Befreiung (Vernehmlassungsversion)
Anhang 2	Entwurf Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz: Berufsbildungsfonds mit Befreiung – technische Lösung (Version 2. Vernehmlassung V2.2.1)
Anhang 3	Entwurf Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz: Berufsbildungsfonds mit Befreiung – administrative Lösung (Version 2. Vernehmlassung V2.2.2)
Anhang 4	Synopse Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz

Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Telefon 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.lu.ch